

Vorlage Nr. 15/913

öffentlich

Datum: 06.04.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Schulausschuss	02.05.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	03.05.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/913 dargestellt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung des Inklusionsunternehmens

- Teamwerk gGmbH i.G.

sowie die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der

- Vinzenterinnen Köln GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 106.520 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 47.015 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 6 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Perspektive Lebenshilfe gGmbH Köln

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 80.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 4 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/913

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite 5
2.3 Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite 5
3. Gründung von Inklusionsbetrieben	
3.1 Teamwerk gGmbH i.G.	Seite 6
3.2 Vinzenterinnen Köln GmbH	Seite 10
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben	
4.1 Perspektive Lebenshilfe gGmbH Köln	Seite 13
Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung neuer Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
Teamwerk gGmbH i.G.	Grevenbroich	Garten- und Landschaftspflege	3	60.000
Vinzentinerinnen Köln GmbH	Köln	Inklusionsabteilung unterstützende Dienste in der Pflege sowie pflegenaher Dienstleistungen	3	46.520
Beschlussvorschlag gesamt			6	106.520

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2022	2023	2024	2025	2026
Arbeitsplätze	6	6	6	6	6
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	10.710	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	36.305	51.879	52.917	53.975	55.055
Zuschüsse gesamt in €	47.015	66.999	68.037	69.095	70.175

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 155 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.529 Arbeitsplätzen, davon 1.897 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	15/837
TH Köln	Köln	Hochschule	7	15/841
Teamwerk gGmbH i.G.	Grevenbroich	Garten- und Landschaftspflege	3	15/913
Vinzentinerinnen Köln GmbH	Köln	Inklusionsabteilung unterstützende Dienste in der Pflege sowie pflegenaher Dienstleistungen	3	15/913
Bewilligungen im Jahr 2022 gesamt			23	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss in €
Perspektive Lebenshilfe gGmbH Köln	Köln	Gastronomie	4	80.000 €
Bewilligungen im Jahr 2022 gesamt			4	80.000 €

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1 Teamwerk gGmbH i.G.

3.1.1. Zusammenfassung

Der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V. ist u.a. Gesellschafter einer Werkstatt für behinderte Menschen (VARIUS Werkstätten) und beabsichtigt am Standort Grevenbroich ein Inklusionsunternehmen zu gründen, so dass sowohl das Marktangebot als auch die Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt in der Region gestärkt werden können. Das geplante Inklusionsunternehmen soll Dienstleistungen im Bereich Garten- und Landschaftspflege erbringen und wird neben Aufträgen des Unternehmensverbundes auch einen Teil der bislang von den VARIUS Werkstätten ausgeführten externen Aufträge übernehmen. Es sollen zunächst sieben Arbeitsplätze geschaffen werden, davon drei für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beantragt einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die Teamwerk gGmbH i.G.

Das Inklusionsunternehmen der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V. wird am Standort Grevenbroich gegründet und soll das Leistungs- und Teilhabeangebot für Menschen mit Behinderung der Lebenshilfe nachhaltig ergänzen und erweitern. Durch das Inklusionsunternehmen sollen in einem ersten Schritt Dienstleistungen im Bereich der Garten- und Landschaftspflege erbracht werden, eine Ausweitung, auch im Hinblick auf neue Geschäftsfelder, ist nach erfolgreicher Etablierung perspektivisch bereits angedacht. Die Geschäftsführung wird durch Herrn Alexander Jürgens, zugleich auch Geschäftsführer der VARIUS Werkstätten und designierter Vorstand der Lebenshilfe, übernommen. Durch die VARIUS Werkstätten bestehen im Unternehmensverbund bereits langjährige Erfahrungen in der Garten- und Landschaftspflege, wobei aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten die Nachfrage mitunter nicht mehr bedient werden konnte. Das zu gründende Inklusionsunternehmen soll künftig das Angebot erweitern, bestehende Aufträge und Kundengruppen der Werkstatt übernehmen und die Dienstleistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anbieten.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Leistungsprogramm des Inklusionsunternehmens soll das Gesamtspektrum der Garten- und Landschaftspflege mit Neuanlage- und Pflegeleistungen umfassen. Es werden einfache Pflegearbeiten in der Grünflächenpflege zu verrichten sein, zudem sollen Gartengestaltung und Baumpflege angeboten werden. Der Arbeitseinsatz ist zunächst in zwei Arbeitskolonnen geplant, mit zunehmender Auslastung soll die Schaffung weiterer Arbeitsplätze erfolgen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Die Betriebsleitung übernimmt ein mit der Zielgruppe erfahrener Meister, die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird darüber hinaus durch einen Kooperationsvertrag mit den VARIUS Werkstätten durch sozialpädagogisch qualifiziertes Fachpersonal unterstützt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages der Teamwerk gGmbH i.G. hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 14.03.2022 kommt diese zu folgendem Ergebnis: „(...)

- Die anfängliche Auslastung des Inklusionsbetriebs kann aufgrund des Bedarfs innerhalb des Unternehmensverbundes des Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V. und angesichts der bereits bestehenden externen Kunden von Beginn an gewährleistet werden, eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig.
- Die Struktur der Mitarbeitenden ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitenden bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe ein ansprechendes Leistungspotential nutzen zu können.
- Marktchancen ergeben sich durch die im letzten Jahrzehnt durchweg positive Branchenentwicklung. Der Jahresumsatz der GaLaBau-Betriebe legte kontinuierlich zu und in den zwei Pandemie-Jahren 2020 und 2021 verzeichneten die GaLaBau-Betriebe zudem besonders hohe Zuwächse. Sondereffekte der Pandemie können sicher nicht in die Zukunft projiziert werden, betreffen aber vor allem den Neubau von Gartenanlagen. Die vom Inklusionsbetrieb angebotenen Pflegearbeiten dürften dagegen auch künftig auf eine stabile Nachfrage treffen. Die Bedeutung privater Auftraggeber nahm in den letzten 20 Jahren stark zu, der Umsatzanteil der öffentlichen Hand blieb über die Jahre konstant und der aus Immobilienwirtschaft sank.
- Hinzu kommt, dass eine Zunahme der Betriebe konstatiert werden kann, die Mitarbeiterzahlen ebenfalls stiegen und die Insolvenzquote nahe dem Tiefstand blieb. Obwohl auch die Zahl der Fachunternehmen gestiegen ist, d.h. der Wettbewerb zunahm, konnten die einzelnen Betriebe auch den durchschnittlichen Betriebserlös steigern. Die Markteinstiegschancen sind somit weiterhin positiv zu beurteilen.
- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest annähernd marktkonformen Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept im besonderen Maße durch die Personalauswahl und die arbeitsbegleitende Betreuung eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit des betrieblichen Erfolgs gewährleistet werden kann.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass die Kosten-/Umsatzstruktur aufgrund der Mitarbeiterzusammensetzung teilweise von den Personalkosten der Branche abweicht, es können aber ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden, der langfristig die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass wachstumsbedingte Kostensteigerungen und somit temporäre Zahlungsmittelabflüsse auftreten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in

jedem Fall erhalten und wird gegebenenfalls durch Mittel des Geschafters sichergestellt.

Es kann insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 14.03.2022).

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung als Inklusionsunternehmen werden für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 139.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für 2 Fahrzeuge mit Anhänger (69 T €), Maschinen und Geräten (30 T €), ein Aufsitzmäher (15 T €) sowie Ausstattung der Betriebsstätte (25 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 43 % der Gesamtinvestition. Zur Finanzierung des verbleibenden Betrags werden Mittel der Aktion Mensch beantragt sowie erforderliche Eigenmittel eingebracht. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	2022	2023	2024	2025	2026
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto) in €	49.108	75.135	76.638	78.171	79.734
Zuschuss § 217 SGB IX in €	5.040	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	14.732	22.541	22.991	23.451	23.920
Zuschüsse Gesamt in €	19.772	30.101	30.551	31.011	31.480

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Teamwerk gGmbH i.G. als Inklusionsbetrieb. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 19.772 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. Vinzenterinnen Köln GmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die Vinzenterinnen Köln GmbH ist im Unternehmensverbund der Vinzenterinnen angesiedelt und betreibt am Standort Köln-Brück das 2004 fertiggestellte Seniorenzentrum St. Vinzenzhaus mit mehr als 100 Plätzen und Wohneinheiten. Das Unternehmen kooperiert bereits langjährig mit dem Inklusionsbetrieb Projekt Router gGmbH und konnte durch das Angebot der integrativen Arbeitnehmerüberlassung bereits umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Personen der Zielgruppe sammeln. Aufgrund dieser positiven Erfahrungswerte und dem Gedanken gesellschaftlicher Teilhabe und Inklusion folgend ist der Aufbau einer Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich unterstützende Dienste in der Pflege sowie pflegenaher Dienstleistungen beabsichtigt. Es werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss von 46.520 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die Vinzenterinnen Köln GmbH

Die Vinzenterinnen Köln GmbH ist ein Tochterunternehmen der Vereinigung der Vinzenterinnen e.V. und Betreiber zweier Senioreneinrichtungen sowie eines als Wohnverbund konzeptionierten Fachzentrums für Menschen mit Behinderung. Das Seniorenzentrum St. Vinzenzhaus in Köln-Brück hält insbesondere Angebote der stationären Pflege, des betreuten Wohnens und der Tagespflege vor. Darüber hinaus wird ein offener Mittagstisch für Senioren aus der Nachbarschaft geboten. Insgesamt werden ca. 150 Personen beschäftigt. Geschäftsführerin der Vinzenterinnen Köln GmbH sind Christine Eger, Petra Schupp und Stephanie Schuster. Anlass zur Gründung der Inklusionsabteilung sind die positiven Erfahrungswerte bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Kooperation mit der Projekt Router gGmbH, welche u.a. auch bereits 2019 zum Aufbau einer Inklusionsabteilung im Schwesterunternehmen, der Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH, geführt hatte. Die Inklusionsabteilung soll insgesamt fünf Arbeitsplätze umfassen, davon drei für Beschäftigte der Zielgruppe.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Durch den Aufbau einer Inklusionsabteilung sollen unterstützende Dienste im Bereich der Pflege sowie pflegenahen Dienstleistungen für Fachkräfte und Bewohner erbracht werden. Es sind insbesondere Helfertätigkeiten bei der Pflege, der Aktivierung und Betreuung sowie der Versorgung der Bewohner zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt nach dem kirchlichen Tarif AVR und liegt damit deutlich über dem Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende psychosoziale Betreuung wird in Kooperation mit der Projekt Router gGmbH durch Inklusionscoaches übernommen. Perspektivisch sollen weitere Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe hervorgehend aus vorgenannter Kooperation realisiert werden.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 18.03.2022 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass die Kostenstellenauswertung des St. Vinzenzhaus für das Jahr 2020 trotz Beginn der Corona-Pandemie ein gutes Betriebsergebnis ausweist, so dass im auskömmlichen Maße Deckungsbeiträge für das Gesamtunternehmen erwirtschaftet werden können. Auch die vorliegenden Auswertungen zeigen eine Fortsetzung dieser Entwicklung. (...)

Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit ist jederzeit gesichert. Das Unternehmen verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung. Der Liquiditätsgrad I liegt deutlich über dem Soll. Das gesamte Anlagevermögen und darüber hinaus ein wesentlicher Anteil des Umlaufvermögens sind langfristig finanziert. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Vinzentinerinnen Köln GmbH ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv zu beurteilen. (...)

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklungen um einen Wachstumsmarkt handelt. Der zunehmende Kostendruck bei den Kostenträgern in Verbindung mit steigenden Qualitätsanforderungen, der zunehmende Wettbewerb sowie der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken. Die Vinzentinerinnen Köln GmbH konnte diesen wettbewerbsbestimmenden Kräften bisher erfolgreich stellen. (...)

Bei gleichbleibender Auslastung im Vergleich zum Jahr 2020 können ab dem ersten Jahr nach Errichtung der Inklusionsabteilung weiterhin auskömmliche Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Unternehmensverbund der Vinzentinerinnen langjährig erfolgreich am Altenpflege-Markt besteht. Am Standort Köln Brück wird das gesamte Angebotspektrum von ambulanter bis vollstationärer Pflege angeboten, und es existierenden weitreichende Erfahrungen im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen. Angesichts der Marktchancen und -risiken kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung in der Inklusionsabteilung gewährleistet werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 18.03.2022).

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung beabsichtigt die Vinzentinerinnen Köln GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Gesamtinvestitionen von 58.150 € vorzunehmen. Darin enthalten sind Kosten für

Duschstuhl und Duschwagen (33 T €), Aufstehhilfen und Hilfsmittel für den Bewohnertransfer (16 T €) sowie Büro- und Arbeitsplatzausstattung (9 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 46.520 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der beantragten Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln finanziert. Aufgrund der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug können bei der Abrechnung die Brutto-Werte berücksichtigt werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Gemäß Planungsvorhaben soll die Umsetzung der Inklusionsabteilung ab April 2022 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Personalkostenzuschüsse für die neu einzustellenden Personen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wie folgt kalkuliert:

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	04/2022	2023	2024	2025	2026
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	71.908	97.795	99.751	101.746	103.781
Zuschuss § 217 SGB IX in €	5.670	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	21.572	29.339	29.925	30.524	31.134
Zuschüsse Gesamt in €	27.242	36.899	37.485	38.084	38.694

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der Vinzentinerinnen Köln GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 46.520 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV für drei Arbeitsplätze von bis zu 27.242 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Nachrichtliche Informationen zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben

4.1 Perspektive Lebenshilfe gGmbH

Die Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Lebenshilfe Köln e.V. und betreibt seit dem Jahr 2013 das Café „Wo ist Tom?“ in Köln-Sülz. Das Café hat sich mit einem überzeugenden Angebot an Speisen, Getränken und Kuchen und einer ansprechenden Innenraumgestaltung fest im Stadtteil etabliert. Der Perspektive Lebenshilfe gGmbH ist es gelungen, ein überzeugendes gastronomisches Konzept umzusetzen, das dem derzeitigen Trend in der Gastronomie entspricht. Das seit 2013 anerkannte Inklusionsunternehmen beschäftigt nach Bewilligung und Förderung von Erweiterungsvorhaben in den Jahren 2019 und 2021 insgesamt 15 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, 6 Arbeitsplätze werden dabei für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vorgehalten. Geschäftsführer ist Herr Matthias Toetz.

Die Perspektive Lebenshilfe gGmbH plant und beantragt nun die Erweiterung des Inklusionsunternehmens um einen Bistro- und Kantinenbetrieb („Toms Kantine“) an einem zweiten Standort in Köln-Kalk verbunden mit dem Ausbau der Cateringleistungen. Hauptumsatzträger in dem neuen Geschäftsfeld wird die Schulverpflegung (Education-Catering) sein. Darüber hinaus ist die Ausweitung des bereits bestehenden Veranstaltungscaterings und die Bewirtschaftung einer Kantine zur Arbeitsplatzverpflegung am Standort der neuen Großküche vorgesehen. Es sollen zunächst acht sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, davon vier weitere für Personen mit Schwerbehinderung gemäß der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen werden.

Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes. Die psychosoziale Betreuung wird durch die Betriebsleitung bzw. durch bestehenden Dienstleistungsvertrag mit der Zentrale für soziale Dienstleistung gGmbH sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Nach Betrachtung der Stärken und Schwächen des Inklusionsunternehmens und der Chancen und Risiken in der Gemeinschaftsverpflegung überwiegen die Chancen und Stärken, so dass eine Förderung des Erweiterungsvorhabens aus unserer Sicht empfohlen werden kann.

Zu den Erfolgsfaktoren des Ausbaus eines neuen Geschäftsfeldes in der Cateringbranche zählen vor allem eine schnellstmögliche Vollausslastung der Großküche am Standort Köln Kalk mit 800 Mahlzeiten am Tag, die Gewinnung von geeignetem Personal sowie die Sicherstellung einer angemessenen Produktivität.

Es erscheint realisierbar, das Cateringgeschäft sukzessive auszubauen und langfristig rentabel zu gestalten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die neuen Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung nachhaltig gesichert werden können“ (FAF gGmbH vom 08.03.2022).

Im Rahmen der Erweiterung macht die Perspektive Lebenshilfe gGmbH Investitionskosten von 304.743 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für Umbaumaßnahmen (94 T €), Küchenmöblierung, Großgeräte und Maschinen (144 T €), Ausstattungen für Küche und Theke (33 T €) sowie Möblierung des Gastraumes (33 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 26 % der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 224.743 € soll aus Mitteln der Aktion Mensch e.V. sowie zu 34 % aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine anteilige Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Perspektive Lebenshilfe gGmbH um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlage zur Vorlage Nr. 15/913:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.